

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis ♦

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Bestes und gelesenstes Blatt im Oberlahn-Kreis.
Fernsprecher Nr. 10.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hr. Cramer, Weilburg.
Druck und Verlag von H. Cramer,
Großherzoglich Luxemburgischer Postlieferant.

Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 35 Pf.
Durch die Post bezogen 1,55 Mk. ohne Bestellgeld.
Einrückungsgebühr 15 Pf. die kleine Zeile.

Nr. 251. — 1916.

Weilburg, Montag, den 2. Oktober.

68. Jahrgang.

Das deutsche Volk wird seinen
Feinden nicht mehr sein. Dem
Fortschritt fordern wir mit
dem Glauben festhalten. Das wird
die Kriegsbewältigung bringen.

Gr. G. Nr. 11. 9. 1916.

von Hindenburg
General v. Hindenburg.

Deutscher Sparer, zeichne Kriegsanleihe, Hindenburg erwartet es von Dir?

Generalfeldmarschall v. Hindenburg



begeht am 2. Oktober seinen 69. Geburtstag. Das schönste
Geburtstagsgeheimnis, welches unser deutsches Volk dem
genialen Feldherrn und Befreier Ostpreußens machen kann,
ist eine kräftige Zeichnung auf die fünfte Kriegsanleihe,
damit durch sie ein baldiger siegreicher Frieden errungen
werde.

Amtlicher Teil.

7662. Weilburg, den 29. September 1916.
Auf Veranlassung des Landesfleischamts mache
bekannt, daß alle verkäuflichen Schlachtschweine
mehr als 80 kg Lebendgewicht nur an den
Handelsverband verkauft werden dürfen und
Fälle des Verkaufs an die Kreissammelstelle
abgelehrt werden müssen. Die Genehmigung
unmäßiger Hauschlachtungen wird hierdurch
berührt.
Der Landrat.

Verordnung

über den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren im
Oberlahn-Kreis.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des
Landrats vom 21. August 1916 (R. G. Bl. S. 941),
sowie ergangenen preussischen ministeriellen Ausführungs-
verordnungen vom 8. September 1916 sowie der Bekannt-
machung über Preisprüfungsstellen und Verordnungen
vom 26. September/4. November 1915 (R. G.
Bl. S. 607/728) wird für den Oberlahn-Kreis folgendes
bestimmt:

§ 1. Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Ver-
ordnung gelten:
das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von
Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtochsenfleisch)
sowie Hühner;
das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von
Kalb, Hamm, Ziegen- und Rehweiden (Wildbret),
roher, gefalzener oder geräucherter Speck und Rohschmalz,
die Eingeweide des Schlachtochsen,
zubereitetes Schlachtochsenfleisch und Wildbret, sowie Würst-
chen, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.
Dem Fleische losgelöste Knochen, Euter, Fäße mit
Ablage der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme
(Fäkalien) Gehirn und Lungenmaul, ferner Wildbret nicht ein-
geschaltete Herz und Leber sowie Wildbret nicht als
Fleischwaren.

Zusatz zu § 1.

Unter Rindvieh sind auch Kälber zu verstehen. Zu
den Hühnern (Hähnen und Hennen) gehören auch Kapunen
und Boularden, nicht aber Truthühner und Perlhühner.

Die Verbrauchsregelung bezieht sich auch auf Fleisch-
waren ausländischer Herkunft.

§ 2. Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder
unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarten abge-
geben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarten be-
zogen werden.

Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und
Speisewirtschaften, sowie in Vereins- und Erfrischungs-
räumen und Fremdenheimen; es gilt nicht für die Abgabe
durch Selbstversorger an seine Wirtschaftsangehörigen ein-
schließlich des Gefolges und von Naturalberechtigten, ins-
besondere von Altenteilern und Arbeitern, soweit sie kraft
ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen
haben. Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen
geschlossenen Anstalten können die Gemeinden in anderer
Weise ohne Ausgabe von Fleischkarten regeln; sie haben
hierbei etwa ergehende Anweisungen des Vorstehenden des
Kreisausschusses zu befolgen.

§ 3. Die Fleischkarten werden vom Kreiskommunal-
verband nach Maßgabe des durch die Bekanntmachung
vom 21. August 1916 (R. G. Bl. S. 945) für das ganze
Reich vorgeschriebenen Modells den Gemeinden geliefert.
Die Gemeinden haben ihren Bedarf rechtzeitig beim Kreis-
ausschusse anzumelden.

Die Fleischkarten werden für einen Zeitraum von 4
Wochen erstmalig ab 2. Oktober d. Js. ausgegeben und
zwar als Vollkarten mit 40 Abschnitten und als Kinder-
karten mit 20 Abschnitten. Kinder erhalten bis zum Be-
ginn des Kalenderjahres, in dem sie das sechste Lebens-
jahr vollenden, eine Kinderkarte, welche zur Entnahme der
Hälfte der festgesetzten Wochenfleischmenge berechtigt.

Die Fleischkarten sind von den Gemeinden oder den
von ihnen bezeichneten Stellen auf Antrag den in ihrem
Bezirk ansässigen Haushaltungsvorständen oder deren Ver-
tretern für die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen aus-
zustellen. Jede Person, mit Ausnahme der Militärpersonen,
deren Versorgung besonders geregelt ist, erhält für jeden
Versorgungszeitraum von 4 Wochen eine Karte; sind mehrere
Kinder unter 6 Jahren in einem Haushalt vorhanden, so
kann für je zwei Kinder eine Vollkarte ausgestellt werden.
Ueber die ausgegebenen Fleischkarten ist von jeder

Gemeinde eine Liste mit fortlaufender Nummer zu führen.
Diese Nummer sowie der Name des berechtigten Haushal-
tungsvorstandes und des Ausgabeortes sind auf jeder
Fleischkarte einzutragen.

Aus der Liste muß u. A. die Zahl der Haushaltungs-
angehörigen und die Anrechnung der aus Hauschlachtungen
oder durch Ausübung der Jagd gewonnenen Fleisches er-
sichtlich sein.

Die Uebertragung der Karte sowie der Abschnitte auf
andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche
Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder
in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten zu-
rückzugeben; ebenso sind Fleischkarten, die nicht benutzt
werden, zurückzugeben.

§ 4. Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt
dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen
Wohnsitz beim Bürgermeister oder der von ihm bezeich-
neten Stelle abzumelden, wenn sie an ihren neuen Wohn-
sitz Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen
Abmeldebchein auszustellen, in dem anzugeben ist, für wel-
chen Zeitraum den Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt
sind.

Bei nur vorübergehender Veränderung des Aufen-
haltsortes bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleisch-
karten sind dann weiter von der Ausgabestelle des stän-
digen Wohnsitzes auszustellen.

§ 5. Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und
eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des
Urlaubscheines eine Fleischkarte mit den der Dauer des
Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhandigen. Die
Ausgabe erfolgt auf dem Urlaubspass zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inlande nicht ansässigen
Personen, die sich vorübergehend im Reichsgebiet aufhalten,
eine Fleischkarte mit den für die Dauer ihres Aufenthaltes
erforderlichen Abschnitten auszuhandigen.

Die Ausgabe erfolgt durch die Ausgabestelle der Ge-
meinde des Aufenthaltsortes.

§ 6. Die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren
an Krankenhäuser und andere geschlossene Anstalten an Fleis-
chern (Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in
denen Fleisch und Fleischwaren gewerbmäßig an Verbraucher abge-
geben werden, kann von den Gemeinden durch Ausstellung von
Bezugsscheinen oder auf andere Weise geregelt werden,
welche eine ausreichende Ueberweisung der Verwendung

gewährleistet; die Gemeinden haben hierbei die etwa ergehenden Anweisungen des Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses zu befolgen.

§ 7. Die Innehaltung der Vorschrift, wonach Metzgereien, Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, Fleisch und Fleischwaren nur gegen Fleischmarken abgeben dürfen, ist durch die Gemeinde- und Polizeibehörden zu überwachen. Die Inhaber der Betriebe oder ihre Vertreter sind verpflichtet, den genannten Behörden oder ihren Beauftragten jede erforderliche Auskunft zu erteilen, sowie den Zutritt zu den Geschäftsräumen und den Einblick in die einschlägigen Geschäftsbücher zu gestatten.

Die Betriebsinhaber haben die von ihnen vereinnahmten Fleischmarken sorgfältig zu sammeln und an die Gemeindebehörden nach deren näherer Anweisung zurückzuliefern. Die Gemeindebehörde hat zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Markenmengen der ihnen zugewiesenen Fleischmenge entsprechen und ob die durch Fleischmarken nicht nachgewiesene Menge als Vorrat noch vorhanden ist.

Fleischmengen, die in einer Versorgungswoche gegen Marken nicht abgesetzt sind, sind von der Gemeinde, soweit ihre Aufbewahrung für die folgende Woche nicht möglich ist und vorgezogen wird, durch Abgabe an Anstalten, Volksschulen oder andere gemeinnützige Einrichtungen zu verwerten. Ein Verderben nicht abgesetzter Fleischmengen, ist unter allen Umständen zu verhüten. Die Gemeinden haben die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Für Wildhandlungen und Geflügelhandlungen haben die Gemeinden die weiter erforderlichen Bestimmungen zur Regelung des Verbrauchs zu treffen. Sie können Anzeigen über Stückzahl und Gewicht des eingehenden Wildbrets bzw. Stückzahl und Art des eingehenden Geflügels vorschreiben.

§ 8. Die Höchstmenge von Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, beträgt bis auf weiteres 250 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen.

An Stelle von je 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Junge, Speck, Rohfett oder 50 Gramm Wildbret, Fleischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosen gewichtes.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 Gramm, junge Hähne bis zu 1/2 Jahre mit einem Durchschnittsgewicht von 200 Gramm auf die Fleischkarte einzurechnen.

§ 9. Die Gemeinden haben zu prüfen, ob sie nach der Menge und dem Gewichte des ihnen zugeteilten Schlachtviehs und der ihnen sonst etwa zur Verfügung stehenden Vorräte in der Lage sind, an ihre Versorgungsberechtigten den vollen Betrag von 250 Gramm zu verteilen. Erscheint dies nach Lage der Sache unmöglich, so ist die auf die Fleischkarte zu verteilende Gewichtsmenge entsprechend herabzusetzen. Dabei kann je nach der Art der zur Verfügung stehenden Fleischvorräte der Wert der Abschnitte nur für einzelne Fleischarten z. B. für frisches Schlachtviehfleisch und für Rohfett herabgesetzt werden, für andere Fleischarten aber z. B. für Wild und Konserven den Abschnitten ihr voller Wert beizulegen werden. Es ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß der zur Verfügung stehende geringere Fleischvorrat möglichst gleichmäßig verteilt wird.

Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren, die vom Kreis-Kommunalverband einem der Versorgungsgebiete des Kreises überwiesen worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses aus diesem Versorgungsgebiet in ein anderes ausgeführt werden. Die Versorgungsgebiete werden vom Kreis-Ausschuß festgesetzt.

Durch öffentliche Bekanntmachung und durch Aushang in den Metzgerläden oder sonstigen Fleischverteilungsstellen ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, wieviel an Fleisch auf die Fleischkarte und ihre einzelnen Abschnitte entnommen werden darf.

Kranken, die nach Art ihrer Krankheit einer reichlichen Fleischnahrung bedürfen, können von dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses eine größere Fleischmenge bewilligt und entsprechend mehr Fleischkarten, besonders zur Beschaffung von Hühnerfleisch und Wildbret, verabfolgt werden.

§ 10. Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Als Selbstversorger werden auch Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen sowie gewerbliche Betriebe anerkannt, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen.

Angestellte und Arbeiter, denen Fleisch vom Betriebe überlassen wird, haben die entsprechenden Fleischmarken abzuliefern. Dabei sind ihnen jedoch nur die im § 16 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung festgesetzten Bruchteile des Schlachtgewichtes auf die Abschnitte der Karte in Anrechnung zu bringen. Die Betriebe haben die empfangenen Fleischmarken nach Vorschrift der Gemeindebehörde an diese abzuliefern.

§ 11. Hauschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Landrats gestattet.

Die Genehmigung ist dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung vorzulegen und nach der Schlachtung mit vollzogener Bescheinigung durch den Beschauer dem Bürgermeister einzufenden.

Der Antrag auf Genehmigung ist mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Schlachtung unter Angabe des Lebendgewichtes des Schlachtieres, der Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes oder der zu beköstigenden Personen (§ 9 Abs. 2) sowie der Zeitangabe und des Schlachtgewichtes der letzten Hauschlachtung bei dem Bürgermeister einzureichen. Die Bürgermeister haben die Anträge mit ihrem Gutachten schleunigst an den Landrat weiter zu geben.

Die Genehmigung hat, abgesehen von Kälbern von sechs Wochen, zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat.

Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer amtlich festzustellen und dem Bürgermeister mitzuteilen. Bei der Feststellung des Schlachtgewichtes sind das Blut und die Eingeweide sowie die übrigen nach den Grundrissen zur Ermittlung des Schlachtgewichtes von 1895 (vergl. Erlaß des Ministers für Landwirtschaft vom 9. Juli 1900 L. A. a. 3525 II) nicht berücksichtigten Teile außer Ansatz zu lassen. Ueber diejenigen Selbstversorger, denen die Genehmigung zu einer Hauschlachtung erteilt worden ist, haben die Bürgermeister eine Liste zu führen, in welche der Tag der Hauschlachtung, das Schlachtgewicht des hausgeschlachteten Tieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Selbstversorgers einzutragen ist.

§ 12. Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen; ihnen kann die Genehmigung zur Schlachtung für Selbstversorgungszwecke erteilt werden, wenn sie das Schwein sechs Wochen lang in einer ihrer Wirtschaften gehalten und gemeinsam gemästet haben und auch sonst die Voraussetzungen für Erteilung der Genehmigung vorliegen.

Als gemeinsam gemästet gilt das Schwein nur, wenn es aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten ernährt worden ist. Die bloße Zahlung eines Entgeltes für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln ist als gemeinschaftliche Mästung nicht anzusehen.

Für Schweine, die gegen Entgelt für einen Dritten gemästet worden sind, wird die Genehmigung zur Hauschlachtung nicht erteilt.

§ 13. Fleisch aus Hauschlachtungen, zu denen eine Genehmigung nicht erteilt ist, verfällt ohne Entschädigung dem Oberlahnkreis.

§ 14. Hauschlachtungen von Hühnern sind dem Bürgermeister anzuzeigen; dabei ist mitzuteilen, ob die Hühner im eigenen Haushalt verwendet werden oder, an wen sie abgegeben worden sind. Die Empfänger von Hühnern, soweit diese nicht aus Geflügelhandlungen stammen, haben den Empfang ihrem Bürgermeister ihres Wohnortes anzuzeigen.

§ 15. Wer durch Ausübung der Jagd in den Besitz von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild gelangt, hat über das Wild eine Liste zu führen, aus der zu ersehen ist, das Gewicht des Wildes, die Mengen, die er davon

im eigenen Haushalt verwendet oder an andere und im letzteren Falle die Namen der Empfänger.

Die Liste ist der Gemeindebehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 16. Selbstversorger können das aus Hauschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch unter Zugrundelegung der im § 8 angegebenen Fleischmarken zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden. Fleisch ist ihnen jedoch auf die Fleischmengen, welche Grund der Fleischkarten ihnen und ihren Wirtschaftsangehörigen zustehen, nach Maßgabe der Bestimmungen Absatz 3 und 4 dieses Paragraphen anzurechnen. Ist dem Selbstversorger eine Fleischmenge von 250 Gramm wöchentlich auch dann zugute zu rechnen, wenn im Laufe der wöchentlichen Fleischmenge auf einen geringeren Betrag festgesetzt worden ist.

Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefindes sowie ferner Naturalbesitzende, insbesondere Altenweiler und Arbeiter, soweit kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches innerhalb eines Zeitraumes, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Fleischkarten nach näherer Regelung der Gemeinde dieser zugeweben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Punkt hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Vorräte verwenden will. Für diese Zeit der Vorräte noch zustehen. Hierbei werden das Schlachtviehfleisch (§ 1 Nr. 1 dieser Verordnung) mit drei Teilen des Schlachtgewichtes, Wildbret und Hühner nach Maßgabe des Paragraphen 8 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung angerechnet.

Selbstversorgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hauschlachtung decken, wird bei dem ersten Schlachtgewicht ein innerer Vorrat von 250 Gramm festgesetzt, der innerhalb eines Jahres, gerechnet vom 1. Oktober dieser Verordnung ab, schlachten, das Schweinegewicht nur zur Hälfte angerechnet.

Selbstversorger dürfen hiernach nur eine in ihrem Haushalt eine entsprechend geringere Zahl von Fleischkarten erhalten. Dabei ist jedoch von der Gemeinde eine Regelung zu treffen, daß den Selbstversorgern die Möglichkeit bleibt, geringere Mengen frisches Fleisch für ihren Bedarf außerhalb ihrer Wirtschaft zu beziehen. Hierzu etwa ergehende Anweisungen des Kreis-Ausschusses haben die Gemeinden zu befolgen.

Das den Selbstversorgern nach den vorstehenden Bestimmungen neben ihrem Hauschlachtungsfleisch noch zustehende Fleisch haben die Bürgermeister genau zu bezeichnen und mit dessen Menge, sowie dieser Menge für vierwöchentliche Versorgungsperiode entsprechende Zahl Fleischmarken bzw. Karten in die nach § 10 letzter Absatz dieser Verordnung zu führende Selbstversorgerliste einzutragen.

§ 17. Eine Abgabe von Fleisch aus den Hauschlachtungen darf gegen Entgelt außer an die im § 16 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Personen nur an den Oberlahnkreis oder mit seiner ausdrücklichen Genehmigung erfolgen.

§ 18. Notchlachtungen unterliegen nicht den Bestimmungen der § 11 ff. dieser Verordnung. Sie sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung dem Landrat anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenbeschauer. Der Anzeige ist anzugeben:

- a) Name und Wohnort des Viehhalters,
- b) Grund der Notchlachtung,
- c) Art und annäherndes Lebendgewicht oder Schlachtgewicht des Tieres,
- d) inwieweit das Fleisch durch den Fleischbeschauer vollwertig oder minderwertig bezeichnet worden ist.

Fleisch aus Notchlachtungen ist gegen eine im Streitfall von der Bezirksfleischstelle endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von dieser zu

Wenn die Schatten weichen.

Roman von Ferdinand Runkel.

(Nachdruck verboten.)

34) „Du weißt, Karl, daß ich nichts tun kann ohne deine Freiheit. Einmal habe ich gesündigt, und ich tue es hinfort nicht mehr, das eine Mal ist es mir verziehen worden. Der liebe Gott hat das Gespenst des verstorbenen Grafen von mir genommen. Ich sündige nicht mehr, und du kannst mir glauben, lieber suche ich Ruhe in dem unergreiflichen Schloßteich, ehe ich ...“

„Sei ruhig, Sorge dich nicht. Wenn mich meine Leidenschaft heute wieder hinriss ... so soll es zum letzten Mal gewesen sein. Ich will dich nicht mehr ängstigen. Es kann ja auch nicht mehr lange dauern, der Ausweg muß gefunden werden, wir müssen endlich zu unserm Glück kommen. Reize du jetzt nach Berlin, zerstreue dich, suche dich an dem Ruhme deines Schütlings und suche dann Erholung an der See, indes ich hier unser Glück schmiede ... und wenn es sein muß, mit Feuer. Nur das eine bitte ich dich, solange du hier bist, entziehe dich nicht meinem Anblick.“

„Nein, nein, ich komme zu den Ausgrabungen, ich komme.“

„Dann ist es gut, liebe wohl.“

Er riß sie noch einmal leidenschaftlich in seine Arme und küßte die nervös aufschluchzende, als ob er auf ewig Abschied von ihr nehmen wollte. Dann ging er mit festen Schritten hinaus, und wenige Minuten später flog der edle Traber durch das gewaltige alttümliche Parktor von Wintersbach.

Ritter war ein viel zu kluger Mann, um nicht die Lage, in der er sich befand, zu durchschauen. Es war ihm durchaus nicht ernst gewesen, daß er der Gräfin den Rat gegeben hatte, Wintersbach zu verlassen. Er hatte sie damit nur für den Augenblick beruhigen wollen, denn

er ahnte, daß nur sein persönlicher Einfluß sie zur rückhaltlosen Liebe zwang. Fehlte dieser und hatte der schöne Mexikaner Zeit und Gelegenheit, so würde wahrscheinlich Mira, ehe er eingreifen konnte, dessen Gattin werden.

Warum auch nicht? Der Marquis machte durchaus nicht den Eindruck eines Abenteurers. Er sprach ja von dem Glanz seiner Jugend mit aller Ruhe. Er verheimlichte und beschönigte nichts, und er hatte gar nicht daran gedacht, sich der Gräfin gegenüber als Mitglied einer altmexikanischen Hidalgofamilie aufzuspielen. Erst mit großer Mühe war es ihm gelungen, den wahren Charakter des Mannes aufzudecken. Er hatte so viel Ehre, daß es ihm wie eine Befleckung erschien, als Edelmann sein Brot in einer Zigeunerkapelle durch Fiedeln zu verdienen. Es hatte ihm gar nichts daran gelegen, etwas anderes zu sein, als der Geigermiska, und erst mühevollen Untersuchungen und Anfragen bei den Behörden hatten der Gräfin den wahren Stand des talentvollen Mannes verraten.

Talentvollen Mannes? Ritter war der Sohn einer sehr reichen heftigen Forstbeamtenfamilie und hatte eine glänzende Erziehung genossen. Er glaubte sich ein Urteil über d'Oliveiras Kunst zutrauen zu können, und er sah einen Erfolg seines Konzerts voraus. Der Marquis konnte mit einem Schlage eine Stellung neben Männern wie Sarasate und Joachim erringen, und was fehlte dann noch, um eine Verbindung zwischen der Gräfin und ihm wünschenswert erscheinen zu lassen. d'Oliveiras Adelsmittel war um einen Rang höher, als der der Gräfin, dazu war er ein gefeierter Künstler und, was Ritter zweifellos erkannt hatte, ein durchaus honetter Charakter, nicht eine Spur von einem Abenteurer, als der er ihm anfänglich erschienen. Es war also Gefahr im Verzug, er mußte handeln, schnell handeln. Bis zu dem Konzerte mußte die Entscheidung gefallen sein, und war dies nicht möglich, durfte die Gräfin unter keinen Umständen Wintersbach verlassen, er wollte sie schon halten.

Ein grausames Lächeln glitt bei diesem Gedankengang über sein Gesicht. Straff riß er die Zügel des Trainers an sich und verfehlte ihm einen harten Schlag mit Peitsche, daß das edle Tier in wahnsinnigem Schreck warts schoß.

Wie hatte sich ihm doch vorhin der Gedanke, daß Müller die Lösung kommen müßte, aufgedrängt? So leicht war er für Mira daselbe, wie Mar für Molly, dieser Pädagoge war eine leidenschaftliche schwärmerische Natur. Molly war unglücklich in ihrer Ehe. Nicht als er sie unglücklich gemacht hätte, sie hatten eben nicht zusammengepaßt. Er hatte nach dem äußeren Schein wählt, Hals über Kopf das schöne Mädchen an sich gefesselt, und als er sie dann in der Hand hatte, schloß sich das geistige Band. Das seine Instrumente nicht unter seinen harten Strichen. Es schmiegte nicht an die Eigenart des Künstlers an, wie das d'Oliveira von der wertvollen Stradivariageige von sich fürchtete.

„Ach, ich bin des trockenen Tons nun satt, muß ich recht den Teufel spielen,“ murmelte er mit einem mephistophelischen Lächeln. „Einmal muß es ja doch ein Ende nehmen, so oder so.“

11. Kapitel.

Nach Verlauf von zwei Arbeitstagen waren auf dem Wolfgang sechs Gräber aufgedeckt und der Inhalt Steinsärge geprüft worden. Leider hatte sich nichts von Bedeutung finden wollen. Trotzdem mußte die Arbeit fortgesetzt werden, da schon die Steinsärge allein waren, der Erde entrissen zu werden.

(Fortsetzung folgt.)

Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Ver-
brauch des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird.
Nur aus Notschlachten, das bei der Fleischbe-
reitung als minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt
ist, unterliegt nicht den Bestimmungen der Ver-
ordnung, und kann ohne Fleischkarten abgegeben
werden, dagegen finden diese Bestimmungen
Fleisch, das bei der amtlichen Fleischschau als voll-
ständig bezeichnet worden ist, volle Anwendung.
§ 19. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung
nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre
oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit
beiden dieser Strafen bestraft.
§ 20. Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober
1916 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt treten die
Verordnungen 6 bis einschließlich 13 der Verordnung des
Reichsausschusses vom 8. Juli 1916 (Reichsblatt Nr. 163)
in Kraft.

Weilburg, den 30. September 1916.
Der Kreis-Ausschuß des Oberlahnkreises.
Lex.

Weilburg, den 30. September 1916.
Die mir von zuverlässiger Seite mitgeteilt wird,
dass Leute aus dem Siegerland und Westervald in
den hiesigen Kreis, um in unberechtigter Weise Gerste an-
zukaufen.
Ich mache daher darauf aufmerksam, daß selbst von den den
Landwirten verbleibenden 4/10 tel der Gerstenernte nur an
den innerhalb des Kreises veräußert werden darf und
auch nur nach vorher für jeden einzelnen Fall ein-
zelnen Genehmigung des Kreisausschusses.
Die gesamte übrige Ernte ist beschlagnahmt. Zuwider-
handlungen werden bestraft.
Der königliche Landrat.

Weilburg, den 1. Oktober 1916.
Die Beschlagnahme der Zwetschen und Pflau-
en ist allgemein aufgehoben. Die Beschlagnahme
der Äpfel bleibt bestehen. Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier, den 30. September 1916.
(W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Wie am vorhergehenden Tage griffen die Engländer
auch gestern mit starken Kräften zwischen der Ancre und
Somme an. Nach wechselvollen Naktämpfen sind sie
abgeschlagen. Sonst nur kleine Teilvorstöße und Artillerie-
kämpfe, der sich nördlich der Somme und in einzelnen Ab-
schnitten südlich des Flusses verhielten.

Ostlicher Kriegsschauplatz. Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bavern.

In der Stochodfront machte eine Kompagnie der
russischen Legion einen erfolgreichen Vorstoß bei Sita-
nka, südwestlich von Wotontec griffen die Russen vor-
wiegend von Pustalowce (nördlich Zborow) in der Nacht
am 29. 9. nahmen wir 3 Offiziere, 70 Mann gefangen.
Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Südlich Str. Klauca (Ludowagebiet) und am Coman
wurden wohl vorbereitete Gegenangriffe von Truppen des
Generalleutnants von Conta vollen Erfolg. Bei Str.
Klauca sind 4 Offiziere, 532 Mann gefangen genommen
und 8 Maschinengewehre erbeutet. Am Kirli-Baba-Ab-
schnitt wurden russische Angriffe abgewiesen.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

An der Ostfront sind die rumänische Nord- und 2.
Armee am Goergeny-Gebirge auf der Linie Parajd-Ober-
Lata (Szely-Gudvarhely) und von Fogaras her zum
Angriff übergegangen. Am Goergeny-Gebirge wurde der
Angriff abgewiesen. Weiter südlich wichen die Sicherungs-
truppen aus. Deutsche Truppen griffen vorwärts des
Gebirges südlich von Henndorf gegen eine der rumäni-
schen Kolonnen mit Erfolg an, warfen sie zurück, nahmen
1 Offizier, 591 Mann gefangen und erbeuteten 3 Maschinen-
gewehre.

Die am 26. 9. eingeleitete Umfassungsschlacht von Hermann-
stadt (Nagi Ezen) ist gewonnen. Unter dem Oberbefehl
des Generals von Falkenhayn haben deutsche und öster-
reichisch-ungarische Truppen starke Teile der ersten
rumänischen Armee nach hartnäckigen Kämpfen vernichtend
abgeschlagen. Nach schweren blutigen Verlusten flüchtete der
Rest der feindlichen Truppen in Auflösung in das un-
gesicherte Gebirgsland beiderseits des von uns durch kühne
Marschmanöver bereits am 26. 9. früh im Rücken des
Feindes besetzten hohen Turmpasses. Hier wurden sie
von dem verheerenden Feuer bayerischer Truppen unter
Generalleutnant Krafft von Delmengin empfangen.
Der Entlastungsstoß der rumänischen 2. Armee ist zu spät
gekommen. Unsere Truppen kämpften mit größter Er-
müdung, nachdem bekannt wurde, daß die mit der Entente
verbündete durch Deutschland bedrückte Kultur kämpfenden
rumänischen Armee wehrlose Verwundete ermordet hat-
ten. Die Zahl der Gefangenen und die zum Teil im ge-
birgigen Waldgelände zerstreute sehr erhebliche Beute
sind noch nicht fest.

Am Goehinger (Hatjeger) Gebirge und im Mehadia-
Gebiet sind rumänische Angriffe gescheitert.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.
Anfere Flugzeuggeschwader haben mit Erfolg die
Eisenbahnbrücke von Ezenaroda und feindliche Truppen-
konvois angegriffen.

Der 1. Generalquartiermeister: L u d e n d o r f f.

Im Westen.

Die Engländer sind erschöpft. Ihre verzweifelte An-
strengungen, weitere Erfolge zu erzielen, blieben ergebnislos.
Das zeigt, wie furchtbar die Opfer gewesen sein müssen,
mit denen sie in der letzten großen Sommer Schlacht die
strategisch unwichtigen Vorteile erlitten. Wie oft werden
sie die gerissenen Lücken noch ausfüllen können, um erneut
gegen die uneinnehmbare Mauer unserer Feldgraben anzu-
stürmen. War auch die letzte große Schlacht nur eine
Episode unter vielen; ihre Folgen lassen doch erkennen, daß
auch Englands Kraft sich einmal erschöpfen wird und daß
wir aushalten und siegen werden.

Die Besetzung von Comblès ohne strategische
Bedeutung. Der Militärkritiker der Amsterdamer Tied
nennt die Eroberung von Comblès durch die Verbündeten
zwar eine glänzende Waffentat, fährt dann aber fort: Stra-
tegische Betrachtungen sind über Comblès nicht gemacht
worden, und mit Recht; denn die strategische Bedeutung der
Eroberung ist nicht groß zu nennen. Man ist geneigt, aus
den wiederholten lokalen Erfolgen der Verbündeten im
Westen die Folgerung zu ziehen, daß das Defensivvermögen
der Deutschen geringer geworden sei, die Reserven der
Mittelmächte erschöpft seien und die Munitionserzeugung
des Vierverbundes die Oberhand gewonnen habe. Der
Endbeweis für diese Behauptung wird jedoch erst geliefert
sein, wenn die praktischen Erfolge zu strategischen Vorteilen
führen. Und so weit ist es heute noch nicht. Man kann
sicher annehmen, daß in den vergangenen drei Monaten des
Kampfes an der Somme hinter Comblès wieder neue
Stellungen des Feindes aufgetaucht sind. In einer Zeit
von drei Monaten kann sehr viel auf dem Gebiete der
Festungskunst getan werden.

Im Osten.

Unser früherer hochverdienter Generalstabschef und
einmaliger Kriegsminister, General v. Falkenhayn, der nach der
Ernennung des Feldmarschalls v. Hindenburg zum General-
stabschef für anderweitige Verwendung vom Kaiser in Aus-
sicht genommen war, hat durch den glänzenden Sieg von
Hermannstadt eine leuchtende Probe seines Könnens geliefert.
Der Rothenturmpaß liegt unmittelbar an der Grenze, bis
zu der die rumänische erste Armee also zurückgeworfen wurde,
sonst nicht in der glorreichen Schlacht ihre Vernichtung
fand. Die russischen Anstrengungen von Norden her in
Siebenbürgen einzubringen und den Rumänen zu Hilfe zu
kommen, wurden von unsern heldenhaften Armeen glücklich
verleitet. Der Verlust von Hermannstadt und die Vernich-
tung einer ganzen Armee muß nicht nur auf Rumänien,
sondern auf die ganze Entente wie ein Donner Schlag wirken.
Nun unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß es gelingen
wird, alle auf den Eintritt Rumäniens in den Krieg gesetzten
hohen Erwartungen unserer Feinde und deren ganzen
Balkanfeldzugsplan zu schanden zu machen. Das war ein
großer und ein herrlicher Sieg, der in den Vierbunds-
staaten allen mit Recht lauten Jubel auslöst, der unsere
Zuversicht auf den guten Ausgang des schweren Ringens
erhöht und der uns mit heißem Dank gegen unsere herr-
lichen Truppen und deren ausgezeichnete Führer erfüllt.

Die alte deutsche Hauptstadt Siebenbürgens ist
durch die Schlacht bei Hermannstadt nicht nur vom Feinde
befreit, sondern es sind auch eine ganze Reihe von rumäni-
schen Regimentern schon heute teils vernichtet, teils nach
dem Süden über Gebirge verstreut worden. Die über-
legene deutsche Führung hat den starken Gegner vollständig
überwunden. Die deutsche Infanterie hat, wie der Bericht-
erstatter des „W. T.“ berichtet, nach beispiellosen Märschen,
zum Teil in wildem Hochgebirge, durch eine glänzende Um-
gehungsoperation den südlich Hermannstadt stehenden Feind
umfassend angegriffen, auf dem Gebirgsflanke vor sich her-
gedrängt und die Höhen des Rothenturmpasses besetzt.

Die Karpathenkämpfe. Je mehr wir uns dem Spät-
herbst, der besonders im Gebirgslande der Karpathen die
Kampftätigkeit erschwert, nähern, desto zäher werden die
russischen Anstrengungen, im Gebiet zwischen Dorna-Batra
und dem Tartaren-Paß einen entscheidenden Erfolg davon-
zutragen. Aber vier Wochen, seit der rumänischen Kriegs-
erklärung, dauern die Massenovertürungen der Feinde an, und
noch immer sind sie von ihrem Ziele, von Nordosten nach
Siebenbürgen einzubringen, ebenso weit entfernt wie am
30. August, am Tage des Beginnes der letzten großen Kar-
pathenschlacht. Zwei Pässe, der Prislop-Paß und der über die
Magura führende Vorgospaß, sind das besondere Ziel der
russischen Bemühungen. Aber weder im Raume von Kirli-
baba noch im Raume des Mesticanesti und von Jacobeny
sind den Russen Erfolge besichert gewesen. Alle Vorstöße
gegen die einzelnen Höhen brachen regelmäßig zusammen,
und auch die Eroberung irgendeiner Gruppe änderte an der
Gesamtlage nichts, da schon auf der nächsten der erneute
Widerstand einem weiteren russischen Vordringen ein Ziel
setzte. Die ersten russischen Angriffstruppen bestanden zum
Teil aus Reichswehr, dann besam Beschrift, wohl mit Rück-
sicht auf die Wichtigkeit der ihm gestellten Aufgabe, junge

mannschaften und Kavallerietruppen verschiedener russischer
Volksstämme. Trotzdem ist er nicht wesentlich weiter ge-
kommen, und auch die letzten Anstöße, wichtiger und er-
bitterter als die vorangegangenen, brachten ihm, wie der
Kriegsberichterstatter der „W. T.“ meldet, keine Erfolge.

Hermannstadt wieder in deutscher Hand. Die
Kämpfe um Hermannstadt, wo starke rumänische Kräfte
standen, stehen bei verzweifelter Gegenwehr der Rumänen
und trotz der Schwierigkeit des Geländes dank der gewal-
tigen Leistungen unserer Truppen als Ergebnis geglätteter
groß angelegter Umgebungsmanöver in Verbindung mit
einem Sturmangriff vor ihrem Abschluß. Der Sturmangriff,
so meldet der Kriegsberichterstatter der „Tägl. Rundsch.“ ist
über Hermannstadt, das in unserer Hand ist, hinausgelangt.

Vom Balkan.

Die Bedingungen für Griechenlands Eingreifen.
Der griechische Ministerpräsident hat nach Londoner Mel-
dungen dem König Konstantin jetzt den Rat gegeben, die
Neutralität solange nicht aufzugeben, als die Bedingungen
für das Eingreifen Griechenlands noch nicht genau festgelegt
sind. Liberale Kreise in Athen sind der Überzeugung, daß
kein Augenblick zu verlieren ist, um die Lage zu retten. Die
deutschfreundlichen Kreise behaupten dagegen, daß Rumänien
höchstwahrscheinlich innerhalb 40 Tagen entscheidend ge-
schlagen werde. Der Berichterstatter des „Daily Telegraph“
fügt hinzu, daß die kräftige Bewegung zugunsten von Veni-
zelos auch ohne die Mitwirkung dieser Kreise ihr Ziel er-
reichen werde.

Lokal-Nachrichten.

Weilburg, den 2. Oktober 1916.

Am Sonnabend besuchte der Geh. Regierungsrat
und vortragende Rat im Kultusministerium Herr Dr.
Gräber aus Berlin das königliche Gymnasium mit seinem
Besuch und wohnte dem Unterricht in den meisten Klassen
bei.

Am Morgen findet an den hiesigen Lehranstalten und
Schulen der Schluß des Sommer-Semesters statt, zugleich be-
ginnen die 14tägigen Herbstferien. Das neue Schuljahr
nimmt am 17. Oktober seinen Anfang.

Postales. Die Schalter am hiesigen Postamt
sind von heute ab erst um 8 Uhr morgens geöffnet.

Zu der am 23. Oktober d. Js. in Limburg be-
ginnenden Schwurgerichtsperiode wurden folgende Herren
aus dem Oberlahnkreis als Geschworene ausgelost: Karl
Schäfer II., Kaufmann, Mengerskirchen; Friedrich Philipp
Erbe, Schuhmacher, Freientels; Friedrich Wilhelm Amend,
Mühlenbesitzer, Runkel; Karl Götz, Kaufmann, Weilburg.

Beteiligung der altpreußischen evangelischen Landes-
kirche an den Kriegsanleihen. Von den evangelischen Kirchen-
gemeinden der altpreußischen Landeskirche, kirchlichen Stif-
tungen und Fonds sind — abgesehen von den Zeichnungen
der landeskirchlichen Zentralfonds — gezeichnet worden:

auf die 1. Kriegsanleihe rund	14 217 000 M.
" " 2. " " "	19 859 000 "
" " 3. " " "	21 435 000 "
" " 4. " " "	14 994 000 "

in Summa 70 505 000 M.

Provinzielle und vermischte Nachrichten.

Limburg, 29. Sept. Freiherr von Dungen auf
Schloß Dehrn zeichnete bei der Kreisparlasse dahier für
die fünfte Kriegsanleihe 100 000 Mark.

Nassau, 30. Sept. Ein sehr gutes Ergebnis hat die
hiesige Volks- und Realschule bei der Sammlung für die
Kriegsanleihe gehabt. Durch Vermittlung der Schule wurden
nicht weniger als 18 100 Mark auf die Kriegsanleihe ge-
zeichnet, ferner auf das Kriegssparbüchlein der Schule
2052 Mark, so daß sich der Gesamtbetrag auf 20 152 Mark
stellt. Für die kleine Stadt Nassau jedenfalls ein sehr
günstiges Ergebnis.

Bad Nauheim, 29. Sept. Auf das Telegramm der
Stadtverordnetenversammlung an den Großherzog ging
folgende Antwort ein: Herzlich danke ich der Stadt Bad
Nauheim für ihr Treuebekenntnis anlässlich ihrer 50 jährigen
Jugendbürgerschaft zu meinem Hessenland. Möge der Stadt in
kommenden Zeiten eine glückliche Zukunft beschieden sein
zum Wohle der leidenden Menschen.

Lauterbach, 29. Sept. Auf dem Wege zwischen Bir-
lammern und Frischborn wurde der Frischborner Brie-
fträger von einem Burschen überfallen und durch mehrere
Revolvergeschüsse nach Frischborn zurückgejagt. Ein Schuß
traf die Hand des Beamten. Der Räuber, der sich schon
am Tage zuvor in verdächtiger Weise in der Umgebung
bemerkbar gemacht hatte, konnte noch nicht ergriffen wer-
den.

Burbach, 30. Sept. In der Dunkelheit geriet die
schon bejahrte, etwas schwerhörige Frau Hille mit ihrem
sechsjährigen Enkelkinde, das sie an der Hand führte, un-
ter einen herankommenden Straßenbahnwagen. Das Kind
war sofort tot, die Frau liegt hoffnungslos danieder.

Frankfurt, 30. Septbr. Der Raiffeisensche Genossen-
schaftsverband Frankfurt a. M. richtet an die Verwaltungs-
organe seiner Raiffeisenvereine einen Aufruf, in dem es
u. a. heißt: Wir dürfen von den in dieser schweren Kriegs-
zeit bewährten Verwaltungsorganen unserer Vereine die
Einsicht und Ueberzeugung voraussetzen, daß der Erfolg
dieser 5. Kriegsanleihe mit von ausschlaggebender Bedeu-
tung für den Fort- und Ausgang unseres Krieges ist.
Vielleicht ist diese Ueberzeugung draußen auf dem Lande
noch nicht bei Jedermann vorhanden. Man erwartet aber
allgemein gerade bei dieser Kriegsanleihe eine ganz beson-
dere Beteiligung des ländlichen Kapitals; man besorgt
aber — ob mit Recht oder Unrecht — das Land sei zu-
rückhaltend. Das Land und unsere ländliche Bevölkerung
darf aber die bestimmten Erwartungen, welche die Möge-
meinheit — das Vaterland — in sie setzt, unter keinen
Umständen enttäuschen. Wir machen es unseren Vereins-
organen zum Gebot ernstlicher und unweigerlicher Pflicht,
Alles daran zu setzen, daß unsere Vereinsgenossen wie
überhaupt Alle, die mit unseren Vereinen in Verbindung
stehen, sich an der Zeichnung beteiligen.

München, 30. Sept. (W. T. B. Nichtamtlich.) Die
„Münch. Neuest. Nachr.“ melden, daß der Fliegerleutnant
Mulzer, Ritter des Ordens Pour le mérite und des Max-
Joseph-Ordens, auf dem westlichen Kriegsschauplatz tödlich
verunglückt.

London, 30. Sept. (W. T. B. Nichtamtlich.) Times meldet
aus New York vom 28. Sept.: Kandidat Wilson ist in
New Jersey bei den Vornahlen zum Senat, die gestern
stattfanden, von dem ebenfalls demokratischen Kandidaten
Martini geschlagen worden. Die deutschamerikanische Presse
unterstützte Martini, der eine Mehrheit von 20 000 Stim-
men erhielt.

Letzte Nachrichten.

Petersburg, 2. Okt. (W. T. B.) Meldung der Peters-
burger Telegraphenagentur. Ein kaiserlicher Erlass ver-
kündet die Ernennung des Adelsmarschalls der Provinz
Simbirsk, Protopopow, zum Minister des Innern an Stelle
Choschtow, dessen Rücktritt genehmigt wird. Protopopow
ist Vizepräsident der Duma.

Stockholm, 1. Okt. (W. T. B.) Die schwedische Regierung
hat eine besondere Volkshaushaltskommission eingesetzt, die
den Verbrauch der wichtigsten Lebensmittel regeln soll.

Kopenhagen, 2. Okt. (W. T. B.) Wie amtlich berichtet
wird, betraf das letzte Ausfuhrverbot der dänischen Re-
gierung nicht Feld- und Wiesengras, sondern alle Arten
von Feld- und Wiesengrassamen.

Stockholm, 2. Okt. (W. T. B.) Die Regierung hat ein
Ausfuhrverbot für Kupfererz und Nickelzink erlassen.

Großes Hauptquartier, 1. Oktober mittags.
(B. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei der Armee des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg, sowie an der flandrischen und Artois-Front der Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht von Bayern entfalteten die Engländer besondere lebhafteste Patrouillentätigkeit. An der Schlachtfeldfront nördlich der Somme nahm der Artilleriekampf am Nachmittag große Festigkeit an. Wiederum erfolgten bei und östlich Thiepval starke englische Angriffe, die, wie an den vorangegangenen Tagen, von den Truppen der Generale von Stein und Sigt von Arnim nach hartnäckigen Nahkämpfen abgeschlagen wurden. Aus Rancourt und westlich davon stürmten französische Regimenter vergebens gegen unsere Stellung an. Teilvorstöße bei Courcellette, bei Morval und westlich von Halle scheiterten im Sperrfeuer.

Heeresgruppe Kronprinz.

Nachts der Maas spielten sich unter vorübergehend auflebender Artillerietätigkeit kleine bedeutungslose Handgranatentkämpfe ab.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Russen haben an verschiedenen Stellen ihre Angriffstätigkeit wieder aufgenommen.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Westlich von Aud nimmt das feindliche Feuer seit heute früh zu. Beiderseits der Strecke Brody-Lemberg und weiter südlich bis zur Graberka, bei Jarlowist ist dem feindlichen Vorgehen teils durch Sperrfeuer Halt geboten, teils ist der bis zu 7 Malen wiederholte Ansturm völlig zusammengebrochen. Auf dem südlichen Angriffslügel haben die Russen in der vordersten Verteidigungslinie Fuß gefaßt.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl.

Beiderseits der Glota-Lipa kam es zu heftigen Kämpfen. Im Winkel zwischen der Zeniowka und Glota-Lipa hat sich der Gegner vorgeschoben. Weiter westlich warfen türkische Truppen eingedrungene feindliche Abteilungen ge-

stern und heute morgen wieder zurück und machten hierbei 230 Gefangene.

In den Karpathen herrschte im allgemeinen Ruhe. Die Zahl der bei Str. Klauzura gemachten Gefangenen ist auf über 600 Mann gestiegen.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

An der Ostfront wurden rumänische Angriffe am Marostal abgewiesen. Im Coergeny-Tal und weiter südlich entzogen sich die Vortruppen zum Teil dem feindlichen Stoß. Die Beute der deutschen Truppen aus dem Gefecht südlich von Henndorf (Hegen) erhöhte sich um 8 Geschütze. Nordwestlich von Fogaras hat der Feind seine Angriffe eingestellt.

Aus der Schlacht von Hermannstadt wurden bis gestern eingebracht: Ueber 3000 Gefangene, 13 Geschütze. Ferner wurden erbeutet: 1 Flugzeughalle, 2 Flugzeuge, 10 Lokomotiven, 300 Waggons mit Munition, über 200 Munitionswagen, über 200 gefüllte Bagagewagen, 70 Kraftwagen, 1 Lazarettzug. Weiteres Material wird erst allmählich aus den Wäldern geborgen werden. Der Rothe-Turmpass ist angefüllt mit zerstoßenen Fahrzeugen. Südlich des Passes wurden rumänische gegen die Höhe von Zainent gerichtete stärkere Vorstöße abgeschlagen. Im Höginger (Hageg)-Gebirge griff der Feind westlich des Strell (Sztregy)-Tales vergeblich an.)

Balkan-Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Am 29. 9. erzwang eine österreichisch-ungarische Flotille die Einfahrt in den Hafen von Corabia, vernichtete 3 und erbeutete 7 teils beladene Schiffe. Bukarest wurde von unsren Flugzeuggeschwadern mit beobachteter Wirkung bombardiert.

Mazedonische Front.

An vielen Stellen zwischen dem Presbacec und dem Wardar lebhafteste Feuerkämpfe und vereinzelte ergebnislose feindliche Unternehmungen. Ein starker Angriff brachte das Gelände des Raymakalan in den Besitz des Gegners.

Der 1. Generalquartiermeister: Ludendorff.



Verlustliste. (Oberlahn-Kreis).

Infanterie-Regiment Nr. 16.

Kurt Baum aus Weilburg schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 184.

Peter Adam aus Billmar gefallen.

Reserve-Feldartillerie-Regiment Nr. 222.

Josef Müller 18. aus Billmar schwer verw. Nadel aus Weyer schwer verw. Heinrich Möds aus Billmar schwer verw.

Sanitäts-Kompagnie Nr. 2 des 18. A. R.

Karl Müller aus Schaded L. verw.

Zeichnungen

auf die

5. Kriegsanleihe

werden zu den amtlich bekanntgegebenen Bedingungen entnommen.

Vorschuß-Berein Weilmünster.

G. G. m. u. S.

Bekanntmachungen der Stadt Weilburg.

Kartoffelversorgung.

Nach der Verordnung des Kreisausschusses vom 23. d. Mts., Kreisblatt Nr. 225, beträgt die Höchstmenge an Speisekartoffeln, welche Versorgungsberechtigte erwerben dürfen:

1 1/2 Pfund für den Kopf und Tag, wenn sie zunächst für die Zeit bis zum 15. April 1917 sich versorgen.

1 Pfund für den Kopf und Tag der ganzen Versorgungsperiode, wenn sie sich gleich für den ganzen Zeitraum bis zum 15. August 1917 versorgen wollen.

Die Regelung der Versorgung unserer Einwohner mit Speisekartoffeln ist dem Magistrat übertragen und geben wir hierunter die weiteren Anordnungen bekannt.

Der direkte Einkauf von Kartoffeln durch die Versorgungsberechtigten bei den Landwirten und Händlern innerhalb des Oberlahnkreises, gegen Bezahlung der Höchstpreise ist gestattet und dringend erwünscht.

Binnen 3 Tagen nach Beschaffung der Kartoffeln ist die erworbene Menge mit der Kopfzahl der Familien hierher schriftlich anzuzeigen, sowie jede Einfuhr von Kartoffeln von außerhalb des Oberlahnkreises in gleicher Weise.

Da im Frühjahr die Kartoffelversorgung stets an Schwierigkeiten stößt, raten wir den hiesigen Einwohnern sich mit Kartoffeln bis zum 15. August 1917 versorgen zu wollen.

Denjenigen hiesigen Familien, welchen es nicht möglich ist, ihren Bedarf an Kartoffeln von Landwirten (Gezeugern) oder Händlern zu erhalten, wollen sofort spätestens aber bis zum 5. Oktober d. Js. ihren Bedarf hierher schriftlich mitteilen und werden wir dann die Kartoffeln sofort beschaffen.

Die Berechnung der Kartoffelmengen erfolgt vom 1. Oktober d. Js. ab.

Weilburg, den 29. September 1916.

Der Magistrat.

Der nächste

Obst- und Gemüsemarkt

findet statt: am Mittwoch, den 4. Oktober d. Js. Weilburg, den 2. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Fleischversorgung.

Auf Grund der Verordnung vom 21. August 1916 Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 soll die feste Rindschaff eingeführt werden.

Wir ersuchen die Haushaltungsvorstände, sich unter Vorlage der Warenbezugskarte morgen, Dienstag, den 2. Oktober bis spätestens nachmittags 6 Uhr bei einem Metzger, bei welchem das Fleisch pp. bezogen werden soll, anzumelden.

Weitere Bekanntmachung über Abholung der Fleischkarte und die Bestimmungen über den Fleischbezug erfolgt noch.

Weilburg, den 2. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Kartoffelabgabe.

Die bis heute bei uns bestellten Kartoffeln können von heute nachmittags 2 Uhr ab am Bahnhof abgeholt werden, da uns heute Fuhrwerk nicht zur Verfügung steht.

Weilburg, den 2. Oktober 1916.

Der Magistrat.



Im Kampfe für das Vaterland fiel

der Landesbankrentant

Heinrich Sauer

zu Runkel a. Lahn,

Landsturmkreuz in einem Jägerfeldbataillon.

Wir verlieren in dem Gefallenen, der zuletzt die Landesbankstelle im Runkel verwaltete, einen pflichttreuen und zuverlässigen Beamten, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Der Landeshauptmann.
Krekel.

Direktion der Nassauischen Landesbank.
Klau.

Wiesbaden, den 30. September 1916.



Ach viel zu früh bist Du von uns geschieden!
So schlaf denn wohl. Auf Wiedersehen!

Nachruf.

Am 20. September erlitt unser treues Vorstandsmitglied

Hermann Schmidt

im Füsilier-Regiment Nr. 80, 6. Kompagnie

den Heldentod fürs Vaterland. Der Verein wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Essershausen, den 1. Oktober 1916.

Der Vorstand des Kegelklub Essershausen.

15-20 Arbeiter

gegen hohen Lohn bei dauernder Beschäftigung gesucht.

Größer & Söhne,
Weilmünster.

Wegen Mangel an Arbeitskräften können Selbstversorger für die Folge nur vormittags bedient werden, auch wollen Frucht- und Gemüselieferungen nur vormittags geschehen.

Chr. Moser.

Fürsorgestelle

für Kriegshinterbliebene.

Beim Kreisausschuß des Oberlahnkreises ist eine Fürsorgestelle für Witwen, Waisen und sonstige bedürftige Hinterbliebenen von gefallenem Kriegern eingerichtet worden.

Sprechstunden: Donnerstag jeder Woche von 9-12 Uhr vormittags im Kreishaus 1, Zimmer Nr. 5.

Bestellungen auf

Maßgänse

nimmt bis Samstag entgegen.

Albert Schwarz.